



Kanton Zürich  
Volkswirtschaftsdirektion



**Verfügung**

vom – 8. März 2016



5056

## **Gemeinde Wiesendangen**

### **Neufestsetzung von Verkehrsbaulinien**

#### **auf der nördlichen Seite der Hauptstrasse (Route 1),**

#### **Abschnitt Püntstrasse bis Bertschikonerstrasse**

Mit Verfügung DV Nr. 5132/2015 hat die Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Zürich an der Hauptstrasse (Route 1), Abschnitt Püntstrasse bis Heligsbüelstrasse, Verkehrsbaulinien aufgehoben und neu festgesetzt. Im oben erwähnten Abschnitt wurde die Verkehrsbaulinie neu mit 8,0 m ab Fahrbahnrand festgesetzt. Dagegen reichte die Eigentümerin der Parzelle Kat.-Nr. BE1868 und Miteigentümerin der Parzelle BE1877 fristgerecht Rekurs beim Baurekursgericht des Kantons Zürich ein.

Mit Entscheid vom 17. Dezember 2015 (G.-Nr. R4.2015.00086) hat das Baurekursgericht des Kantons Zürich die mit DV Nr. 5132 vom 13. Mai 2015 festgesetzte Verkehrsbaulinie nördlich der Hauptstrasse (Route 1), Abschnitt Püntstrasse bis Bertschikonerstrasse, aufgehoben und zur Neufestsetzung mit 6,0 m ab Grenze an die Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Zürich zurückgewiesen.

### **Die Volkswirtschaftsdirektion verfügt:**

- I. Auf der nördlichen Seite der Hauptstrasse (Route 1), Abschnitt Püntstrasse bis Bertschikonerstrasse, werden gemäss Entscheid des Baurekursgerichts des Kantons Zürich vom 17. Dezember 2015 die Verkehrsbaulinien neu mit 6,0 m ab Grenze festgesetzt.
- II. Die Vorlage ist in der Gemeinde Wiesendangen während 30 Tagen öffentlich aufzulegen.
- III. Innerhalb der genannten Auflagefrist von 30 Tagen können betroffene Grundeigentümer oder sonst wie in ihren schutzwürdigen Interessen berührte Personen, Gemeinden sowie andere Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechts gegen die Verkehrsbaulinienvorlage beim Baurekursgericht des Kantons Zürich, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs erheben. Die Rekursschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.
- IV. Der Gemeinderat Wiesendangen wird eingeladen,
  - a) die Verkehrsbaulinienvorlage rechtzeitig und unter Hinweis auf die Rekursmöglichkeit gemäss Ziffer III hievor im kantonalen Amtsblatt sowie im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde Wiesendangen wie folgt bekannt zu machen:



Die Volkswirtschaftsdirektion hat mit Verfügung Nr. .... vom ..... auf der nördlichen Seite der Hauptstrasse (Route 1) in der Gemeinde Wiesendangen, Abschnitt Püntstrasse bis Bertschikonerstrasse, Verkehrsbaulinien gemäss Entscheidung des Baurekursgerichts des Kantons Zürich vom 17. Dezember 2015 neu festgesetzt. Der Plan liegt vom ..... bis ..... im ..... zur Einsichtnahme auf. Innerhalb der genannten Auflagefrist von 30 Tagen können betroffene Grundeigentümer oder sonst wie in ihren schutzwürdigen Interessen berührte Personen, Gemeinden sowie andere Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechts gegen die Verkehrsbaulinienvorlage beim Baurekursgericht des Kantons Zürich, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs erheben, wobei die Rekurschrift einen Antrag und dessen Begründung enthalten muss;

- b) die betroffenen Grundeigentümer überdies unter Beachtung von § 6 PBG durch eingeschriebenen Brief auf die Verkehrsbaulinienvorlage sowie die Rekursmöglichkeit hinzuweisen;
- c) die Planaufgabe durchzuführen;
- d) nach Ablauf der Auflagefrist die Auflageakten eingeschrieben (Originalplan) der Volkswirtschaftsdirektion, Amt für Verkehr, Bauen an Staatsstrassen, Postfach, 8090 Zürich, zuzustellen;
- e) dem Amt für Verkehr, Bauen an Staatsstrassen, die Inserate- und Portospesen sowie den erforderlichen administrativen Aufwand in Rechnung zu stellen.

V. Mitteilung an:

Amt für Verkehr, Bauen an Staatsstrassen Original für sich und nach Abschluss der Planaufgabe Kopie inkl. Plan zum Versand durch BaS an:

- Gemeinderat Wiesendangen, Schulstrasse 20, 8542 Wiesendangen
- Walter Leisinger AG, Strehlgasse 21, 8472 Seuzach
- Planverwaltung des Kantons Zürich

Volkswirtschaftsdirektion

Carmen Walker Späh, Regierungsrätin

Visum:

- BaS: Sachbearbeiter



- BaS: Recht *Ferienabwesend*

- BaS: Leiterin *28.02.2016 / M.Ott*

- R+V: Leiterin

*2.3.16 / al*

- AFV: Amtschef

*3.3.16*



- ML *St*

*Ca. 4.3.16*

**Bauten und baurechtliche Planungen**

**Verschiedenes**

■ **Neufestsetzung von Verkehrsbaulinien auf der nördlichen Seite der Hauptstrasse (Route 1), Abschnitt Pünt- bis Bertschikonerstrasse**

**Wiesendangen.** Die Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Zürich hat mit Verfügung Nr. 5056 vom 8. März 2016 auf der nördlichen Seite der Hauptstrasse (Route 1) in der Gemeinde Wiesendangen, Abschnitt Püntstrasse bis Bertschikonerstrasse, Verkehrsbaulinien gemäss Entscheid des Baurekursgerichts des Kantons Zürich vom 17. Dezember 2015 neu festgesetzt.

Der Plan liegt vom 18. März 2016 bis 17. April 2016 im Gemeindehaus während den normalen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme auf. Innerhalb der genannten Auflagefrist von 30 Tagen können betroffene Grundeigentümer oder sonst wie in ihren schutzwürdigen Interessen berührte Personen, Gemeinden sowie andere Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechts gegen die Verkehrsbaulinienvorlagen beim Baurekursgericht des Kantons Zürich, schriftlich Rekurs erheben, wobei die Rekurschrift einen Antrag und dessen Begründung enthalten muss.

Politische Gemeinde Wiesendangen, der Gemeinderat

00147093

Rechtskraftbescheinigung

Gegen diesen Beschluss ist bis heute beim Baurekursgericht kein Rechtsmittel eingelegt worden.

Zürich, **27. April 2016** Baurekursgericht  
des Kantons Zürich  
Die Kanzlei:

